jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7a FPG-DV

FPG-DV - Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.08.2023

§ 7a.

Die besondere Bewilligung gemäß § 27a FPG wird in Form einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde in Papierform erteilt und hat jedenfalls folgende inhaltliche Parameter zu enthalten:

1. 1.die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „besondere Bewilligung gemäß § 27a FPG“,
2. 2.Name(n),
3. 3.Geschlecht,
4. 4.Geburtsdatum,
5. 5.Geburtsort,
6. 6.Staatsangehörigkeit,
7. 7.Reisepassnummer,
8. 8.Ausstellungsdatum des Reisepasses,
9. 9.Ausstellungsdatum der besonderen Bewilligung,
10. 10.Gültigkeitsdauer der besonderen Bewilligung,
11. 11.Name und Unterschrift des Genehmigenden,
12. 12.ausstellende Behörde,
13. 13.das Rundsiegel der ausstellenden Behörde.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at